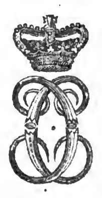
Verordnungs-Sammlung

für die

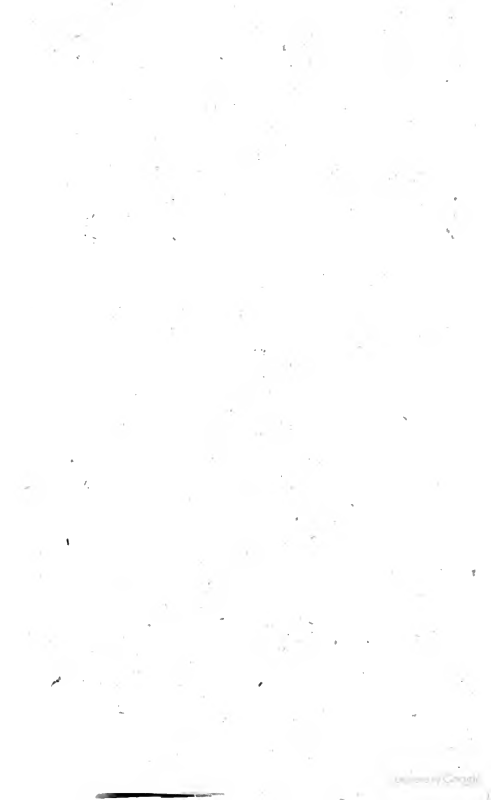
Herzogl. Braunschweigischen Lande.

16ter Jahrgang 1829.



Braunschweig,

gedruckt in der Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei.



I.

Inhalt

der

in dem 16ten Jahrgange der Verordnungs-Sammlung

befindlichen Nummern.

II.

Alphabetisches Verzeichniß

zur

Verordnungs-Sammlung des Jahrs 1829.

R.

S.

W.

Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 4ten September 1829.

(6.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. D. D. Braunschweig, den 27sten August 1829.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es bei der bisherigen, dem Reifen des Getraides ungünstigen Witterung unthunlich sein wird, die diesjährige Erndte, besonders im Harz- und Weser-Districte, bis zum 4ten k. M. zu beendigen, so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in den hiesigen Landen für das gegenwärtige Jahr auf den 12ten künftigen Monats festzusetzen, und haben sich sämmtliche Forstbediente und

ein Jeder, den es sonst angeht, auf das Genaueste hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27sten August 1829.



Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 29. September 1829.

(7.) Bekanntmachung, die diesjährige Gedächtnißfeier des Sieges bei Leipzig betreffend. D. D. Braunschweig, den 16ten September 1829.

Die bevorstehende Wiederkehr des Jahrestages des am 18ten October vor nunmehr sechszehn Jahren, von den Heeren der hohen Verbündeten auf Leipzigs Feldern erfochtenen denkwürdigen Sieges, erneuert das Andenken an dieses für das deutsche Vaterland so folgenreiche Ereigniß und fordert zugleich auf, durch eine würdige Feier desselben, die Gefühle des Dankes für die unverkennbaren Fügungen der göttlichen Vorsehung bei dieser großen Begebenheit aufs Neue in uns zu beleben.

Wir haben daher beschlossen, daß auch in dem gegenwärtigen Jahre, am 18ten October in den sämmtlichen Kirchen der hiesigen Lande, nach dem Schlusse des

vormittägigen Gottesdienstes, ein feierliches Te Deum abgesungen werde, wonach sich sämmtliche Prediger also zu achten, und durch ihre, an jenem Sonntage zu haltenden Vorträge, die Bedeutung und den Zweck dieser kirchlichen Feier ihren Zuhörern aufs Neue darzulegen und zur Erhöhung derselben mitzuwirken haben.

Braunschweig, den 16ten September 1829.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Staats-Ministerium.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 6. October 1829.

(8.) Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte der hiesigen Lande, mit Ausnahme des Herzogl. Kreis-Gerichts Thedinghausen, die Competenz-Bestimmung derselben bei Requisitionen auswärtiger Gerichte betreffend. D. D. Braunschweig, den 16ten September 1829.

Carl, Herzog ꝛc.

Demnach Zweifel darüber entstanden sind, ob bei Requisitionen auswärtiger Gerichtsbehörden an die Herzogl. Districtsgerichte und Kreisämter die Competenz der Letztern zu deren Genügeleistung sich nach Maßgabe des, denselben durch die Verordnung vom 26sten März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, angewiesenen resp. Wirkungskreises in Justizsachen bestimme, oder ob solchen Requisitionen, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, sowohl von den einen, als den andern der ge-

dachten Gerichte zu fügen sei; so wollen Wir zur Beseitigung solcher Zweifel und in Erwägung der vorkommenden Verhältnisse hiemit festsetzen, daß allen Requisitionen auswärtiger Gerichte, ohne Unterschied, von den Herzogl. Districtsgerichten zu genügen, und, sofern solche etwa direct an die Herzogl. Kreisämter gelangen sollten, von diesen an Erstere abzugeben seien, wo es dann von den Herzogl. Districtsgerichten abhängen soll, den Requisitionen selbst, oder, den Umständen nach, durch Mandate an die Herzogl. Kreisämter Genüge zu leisten.

Sämmtliche Gerichte der hiesigen Lande, mit Ausnahme des Herzogl. Kreisgerichts Thedinghausen, haben sich also hienach zu achten.

Braunschweig, den 16ten September 1829.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

(9.) Seiner Herzogl. Durchlaucht Privilegium für den Königl. Sächsischen Musikdirector Heinrich Marschner in Leipzig wegen der von demselben zu veranstaltenden Ausgabe seiner Oper: „der Templer und die Jüdin." D. D. Braunschweig, den 23sten Septbr. 1829.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

fügen hiemit zu wissen:

daß Wir auf Ansuchen des Königl. Sächsischen Musikdirectors Heinrich Marschner in Leipzig Uns veranlaßt gefunden haben, demselben für die von ihm beabsichtigte Ausgabe der von ihm componirten Oper: „der Templer und die Jüdin", sowohl für sich, seine Erben und Erbnehmen, als für den von ihm zu wählenden Verleger dieses Werks, auf zwanzig Jahre, von der Zeit des Erscheinens desselben angerechnet, dergestalt ein ausschließliches Privilegium zu ertheilen, daß solche Oper in Unsern Landen während jenes Zeitraums weder im Ganzen, noch in einzelnen, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen nachgedruckt oder nachgestochen, noch auch im Auslande veranstaltete Nachdrücke und Nachstiche davon sollen verkauft werden dürfen, und jeder, welcher diesem Verbote entgegenhandelt, nicht nur mit einer Geldbuße von funfzig Thalern bestraft, sondern auch gegen den-

selben auf Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks oder Nachstichs zum Vortheile des rechtmäßigen Verlegers und auf Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an Letztern für die bereits abgesetzten Exemplare von den Gerichten Unserer Lande erkannt werden soll.

Sämmtliche hiesige Unterthanen, insbesondere die Musicalienhändler, Drucker und Stecher, haben sich hienach zu achten und die betreffenden Behörden in Contraventionsfällen zu verfahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23sten September 1829.

Carl, H.



G. P. v. Bülow.

Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 20. November 1829.

(9.) Verordnung, die Vertilgung und Abwendung der Wucherblume betreffend. D. D. Braunschweig, den 26sten October 1829.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Obwohl bereits durch das landesfürstliche Ausschreiben vom 15ten April 1757 gegen die dem Landbaue so schädliche Wucherblume Vorschriften ertheilt und in einzelnen Fällen von Unsern Beamten zur Ausrottung derselben polizeiliche Verfügungen getroffen sind; so haben dennoch diese Maßregeln den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, und ist jenes verderbliche Unkraut in mehreren Gegenden Unserer Lande so verbreitet befunden, daß die Sicherung des Ackerbaues und des davon abhängenden Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen, gegen dessen höchst nachtheilige Wirkungen kräftigere Mittel erfordert.

Wir haben daher aus landesväterlicher Fürsorge, zur Abhaltung und Ausrottung der Wucherblume vermöge oberlandespolizeilicher Gewalt umfassende Vorschriften zu ertheilen um so mehr Uns bewogen gefunden, als ähnliche in den Nachbarstaaten getroffene Maßregeln sich bereits bewährt gezeigt haben, daher auch für die Grenz-

ortschaften das erforderliche Zusammenwirken möglich wird, und überhaupt der gewünschte Zweck nur durch allgemein angewendete Mittel zu erreichen ist.

Wir verordnen demnach Folgendes:

I. Vorbeugungsmaßregeln.

§. 1.

Bei der schnellen Verbreitung, welche der, im Anhange ihrer Natur und ihren schädlichen Eigenschaften nach beschriebenen Wucherblume eigen ist, muß eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, dieselbe von den Feldern abzuhalten.

Einem jeden Unserer Unterthanen wird daher verboten, aus Ortschaften, deren Feldmarken von der Wucherblume kundbarermaßen inficirt sind, Korn und Halmfrüchte jeder Art zur Aussaat oder Fütterung, auch Stroh und Dünger zu kaufen, tauschweise an sich zu bringen und überhaupt solche, auf dergleichen angestecktem Acker gewachsene Früchte zu landwirthschaftlichem Gebrauche zu verwenden. Von Leinsamen zur Aussaat gilt nicht nur ein Gleiches, sondern es soll überdem ein Jeder, welcher dergleichen, auf fremdem Acker auszusäen gesonnen ist, über den Ort, woher er entnommen, eine Bescheinigung dem Inhaber der Länderei beibringen, auf welchen sodann die Verantwortlichkeit übergeht.

§. 2.

Bei jedem Contraventionsfalle wird eine Strafe von 2 bis 5 ₰, nach Erheblichkeit des Gegenstandes verwirkt, welche bei Wiederholung verdoppelt werden soll. Ueberdem ist der Gegenstand von dem Ortsvorsteher in Beschlag zu nehmen, und von der Obrigkeit dafür Sorge zu tragen, daß er auf eine unschädliche Weise verwendet werde. Der aus solcher veränderten Bestimmung hervorgehende Schaden trifft den Contravenienten.

§. 3.

Bei einer, der im vorhergehenden §. bestimmten Strafe, gleichen Geldbuße ist der Verkauf oder die Vertauschung von Feldfrüchten, Stroh und Dünger, welche von einer von der Wucherblume inficirten Feldmark oder Länderei sich herschreiben, verboten, sofern der Verkäufer nicht dem Abnehmer von diesem Umstande vor Abschluß des Handels Kunde gegeben hat.

§. 4.

Sobald sich auf einem, bisher davon befreit gewesenen Acker die Wucherblume zeigt, muß dessen Inhaber davon dem Ortsvorsteher Anzeige machen und den Acker von dem Unkraute ohne Verzug und fortgesetzt reinigen. Im Unterlassungsfalle verwirkt er die vorbestimmte Strafe, wobei der Hofbesitzer für den Leibzüchter zu haften hat.

§. 5.

Die Ortsvorsteher haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und von jeder Contravention, wie von dem Erscheinen der Wucherblume, wo solche bisher noch nicht bemerkt worden ist, sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen. Es liegt ihnen dieses bei eigner Verantwortlichkeit, und bei Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, unter solidarischer Verhaftung mit dem Contravenienten, ob.

Uebrigens erhält ein jeder Denunciant die Hälfte der erkannten Strafe.

II. Ausrottung der schon vorhandenen Wucherblume.

§. 6.

Wegen Vertilgung der sich bereits vorfindenden

Wucherblumen hat Unsere Herzogliche Cammer fordersamst für jedes Kreisamt, oder für nach Befinden der Oertlichkeit dazu zu bildende Bezirke, eine besondere Commission zu ernennen, welche unter Aufsicht des betreffenden Oberhauptmanns aus dem Justizamtmanne und zweien erfahrenen und umsichtigen Landwirthen bestehen soll, zu denen man das Vertrauen hegen kann, daß sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls sich solchem Geschäfte ohne besondere Vergütung willig unterziehen werden.

§. 7.

Diese Commission hat genau zu erforschen, ob in ihrem Bezirke sich Wucherblumen zeigen und eintretenden Falls außer den regelmäßigen, unten verordneten Schauungen bereits inficirter Feldmarken, die verdächtigen Felder, mit Zuziehung zweier Feldgeschwornen, um die Zeit, wo die Wucherblume zu blühen anfängt und noch zeitig vor Johannis, einer Besichtigung zu unterwerfen und den dazu bestimmten Zeitpunkt den Grundeigenthümern bekannt zu machen, damit diese sich dazu einstellen und ihre Bemerkungen vortragen können.

§. 8.

Bei dieser Besichtigung ist, nach genauer Erwägung des größeren oder geringeren Grades der Verbreitung der Wucherblume, darüber zu entscheiden,

ob noch zu erwarten stehe, daß dieses Unkraut durch Ausjäten vertilgt werden werde? oder

ob zu solchem Zwecke dieses Mittel nicht genüge, mithin zu einer entsprechenden Bestellungsordnung geschritten werden müsse?

§. 9.

Ist hiernach das Ausjäten für zureichend

erachtet worden, so hat die Commission die betreffenden Grundinhaber zu solcher Maßregel anzuweisen und die erforderliche Instruction hinzuzufügen, diese aber sind gehalten, der daraus hervorgehenden Arbeit, unverzüglich und mit genauer Befolgung der ertheilten Vorschriften sich zu unterziehen.

Die Pächter müssen sich, wegen Entschädigung für die hieraus ihnen erwachsenden Kosten, mit ihren Verpächtern vereinbaren und haben, wenn ihnen die Einführung der Wucherblume nicht beigemessen werden kann, in Entstehung einer solchen Uebereinkunft die Hälfte der gedachten Kosten für sich zu tragen.

§. 10.

Das Ausjäten ist, nach Maßgabe der Jahrsart, jedoch in Regel gegen Ausgang Mais zu beginnen, und im Laufe des Sommers von drei zu drei Wochen zu wiederholen. Es ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, daß die Pflanze mit der Wurzel ausgezogen werde, und solcherhalb so viel thunlich eine Zeit zu wählen, wo der Erdboden von Regen oder Thau feucht ist.

§. 11.

Die ausgezogenen Pflanzen sind vom Acker abzubringen und in Haufen zu legen, sodann aber zu verbrennen, oder in Gruben von solcher Tiefe zu versenken, daß sie mit Erde wenigstens zwei Fuß hoch überdeckt werden. Sie dürfen mithin weder offen liegen bleiben, noch auch in fließendes Wasser geworfen werden.

§. 12.

Wer das Ausjäten nicht vorschriftsmäßig besorgt, oder die ausgezogenen Pflanzen nicht, wie zuvor bestimmt worden, hinwegschafft, verfällt in eine Geldbuße von

vier bis sechszehn Gutegroschen für jeden Morgen, nach Befinden der Umstände.

§. 13.

Die Ortsvorsteher und Feldgeschwornen haben auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und die Contraventionen, so weit sie das Ausjäten zum Gegenstande haben, aufzuzeichnen, um sie bei der nächsten commissarischen Besichtigung anzugeben, betreffen dieselben aber das Fortschaffen der ausgezogenen Pflanzen, davon sofort Anzeige beim Kreisamte zu machen.

§. 14.

Die einmal, als von der Wucherblume angesteckt, bekannten und dem Vertilgen derselben durch Ausjäten überwiesenen Feldmarken und Ackerstücke sind jährlich drei Mal einer Schauung zu unterwerfen, welche in Regel durch oberwähnte Commission (§. 7.) und nur ausnahmsweise bei Behinderung derselben durch einen Amtsvoigt und die beiden Feldgeschwornen, und zwar zuerst in der Johanniswoche, hiernächst in der Mitte Julii, endlich zu Anfang Augusts vorgenommen werden muß. Die Zeit der Schauung ist zuvor in der Gemeine, etwa Sonntags auf dem Kirchhofe bekannt zu machen, damit jeder Inhaber der betreffenden Aecker dabei auftreten und die etwa ihm zur Last fallenden Vorwürfe beantworten kann.

Außer diesen commissarischen Besichtigungen sind noch später, so lange die Wucherblume aufsprießen kann, die Felder durch den Ortsvorsteher und die Feldgeschwornen alle 14 Tage nachzusehen, und wegen fernern Ausjätens das Erforderliche durch Erinnerung an die Ackerbesitzer zu veranlassen.

§. 15.

Bei jenen Schauungen wird untersucht, ob der

Vorschrift, wegen des Ausjätens, gehörige Folge geleistet worden ist, und hat die Commission, nach Befinden, über die etwa verwirkte Strafe (§. 12) sich zu bestimmen, und den Grund solcher Bestimmung aufzuzeichnen, zugleich aber die ordnungsmäßige Reinigung der Aecker durch Tagelöhner, auf Kosten des säumig befundenen Besitzers, zu verfügen.

§. 16.

Das über die befundenen Straffälle protocollarisch von der Commission für jede Feldmark besonders gefertigte Verzeichniß wird am Schlusse der Schauung dem Kreisamte eingeliefert, welches über die verwirkten Strafen das Erkenntniß abzugeben und demnächst für deren Beitreibung Sorge zu tragen, den Betrag aber in eine, für jede Feldmark gesonderte Casse zahlen zu lassen hat. Diese Casse wird, nach Anordnung des Oberhauptmanns, entweder von einem Amtsunterbedienten oder dem Ortsvorsteher verwahrt und die von demselben darüber zu führende Rechnung am Schlusse des Jahrs, zugleich von den Feldgeschwornen mit unterschrieben, dem Kreisamte zugestellt. Dem bestellten Rechnungsführer wird dabei eine, von der Commission zu bestimmende Remuneration gut gethan, und übrigens die Kosten, welche die Commission erfordert, wohin eine angemessene Vergütung für die Feldgeschwornen, welche gleichfalls durch die Commission zu bestimmen ist, gehört, aus der Casse bestritten. Insofern diese nicht zureichen sollte, sind die Rechnungen an Unsere Herzogl. Cammer einzuschicken, welche wegen Deckung des Ausfalls bei Uns Anträge zu machen hat.

§. 17.

Wenn die verwirkte Geldbuße von den Schuldigen, ohne deren zu große Bedrückung nicht erfolgen kann,

so ist sie in Arbeitsstrafe zu verwandeln, und diese behuf Ausjätens der Wucherblume zu verwenden; wobei sodann ein Arbeitstag auf 6 Sgr. gerechnet, dem Schuldigen jedoch nachgelassen werden soll, die Arbeit zugleich durch die Seinigen, so fern diese dazu tüchtig befunden worden, leisten zu lassen.

§. 18.

Hat sich die Commission für die Vertilgung der Wucherblume durch eine angemessene Bestellungsordnung ausgesprochen (§. 8), so ist von derselben dem Ackerinhaber sofort die nöthige Anweisung und Belehrung zu ertheilen, und dabei die, in dem Anhange zu dieser Verordnung entwickelten Grundsätze, unter gehöriger Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der besondern Verhältnisse der Ackerbesitzer, zum Grunde zu legen. Zu diesem Endzwecke sind die Besitzer zuvor über ihre Ansichten und etwa vorzubringenden Einwendungen zu hören.

§. 19.

Sollte der Grundinhaber durch die commissorische Bedeutung zum Einverständniß mit dem, ihm vorgeschriebenen Bestellungsplan nicht bestimmt werden, so bleibt ihm vorbehalten, mit seinen Erinnerungen dagegen an Unsere Herzogliche Cammer sich zu wenden. Seine Ausführung ist in diesem Falle, mit den Akten dem Oberhauptmanne zuzustellen, damit dieser solche, begleitet mit seinem Gutachten, an jenes Collegium befördert. Von der durch dieses abzugebenden Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Der festgestellte Bestellungsplan muß genau beob-

achtet werden, wie auch die übrigen, dem Besitzer vorzuschreibenden Wirthschaftsregeln pünktlich zu befolgen sind, und zwar bei Vermeidung einer Geldbuße von 12 Sgr. bis 2 Thlr. für jeden Morgen, oder, wo die Ackerfläche nicht zum Maßstabe dienen kann, bei einer solchen, nach Befinden der Umstände, bis zu 10 Thlr. zu erkennenden Buße.

Wegen Untersuchung, Erkennen, Beitreiben und Verwenden dieser Geldbußen gelten die oben (§. 15 bis 17) gegebenen Bestimmungen.

§. 21.

Da bei dem vorzuschreibenden Bestellungsplan die, unter den eingetretenen Umständen möglich beste Benutzung des Ackers zu bezwecken ist, Pächter überdem die Verpflichtung haben, die erpachteten Grundstücke den Landesgesetzen und landwirthschaftlichen Grundsätzen gemäß zu behandeln, so steht denselben das Recht, wegen erwähnter Anordnung eine Schadloshaltung von ihren Verpächtern zu fordern, nur in sofern zu, als beim Antritte der Pacht die Wucherblume bereits in dem jetzt wahrzunehmenden Maße sich vorgefunden hat, und wird solche Entschädigung auf die Hälfte der zur Ausrottung der Wucherblume erforderlichen Kosten und Entbehrungen festgesetzt, und hat die Commission sich zu bemühen, allenfalls nach dem Gutachten von Sachverständigen, hierüber zwischen Verpächter und Pächter eine Uebereinkunft zu vermitteln. Sollte in dem angenommenen Falle der Pachtvertrag über diesen Punkt Bestimmungen enthalten, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 22.

In Fällen, wo die vorgeschriebene Fruchtfolge den Bau derjenigen Feldfrüchte untersagt, welche der Besitzer

als meierpflichtig zu Zins zu entrichten hat, soll, statt dessen, deren nach Verhältniß des Preises reducirter Betrag in Rocken abgeführt, oder aber in Golde bezahlt werden können, und sind die Gutsherren verbunden, dieses Aequivalent in Zahlung anzunehmen.

§. 23.

Unsere Oberhauptleute haben jährlich um Martini, unter Einsendung der Acten an Unsere Herzogliche Cammer, über die Vorschritte zur Vertilgung der Wucherblume zu berichten und dabei diejenigen Gemeinen und einzelnen Grundbesitzer herauszuheben, welche sich dabei durch genaue Befolgung der ertheilten Vorschriften, oder durch Ungehorsam und Saumseligkeit ausgezeichnet haben. Am Schlusse des Jahres gewärtigen Wir sodann den Hauptbericht Unserer Herzoglichen Cammer.

Unsere getreuen Unterthanen, so wie sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu achten und über die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26sten October 1829.



Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Anhang.

Anweisung über die Vertilgung der Wucherblume.

1) Natur und Beschaffenheit derselben.

Schon der Name dieses Gewächses deutet auf dessen große Vermehrung; dasselbe ist eine um so furchtbarere Feindin des Landwirths, da solches die besten Nahrungs-Theile des Bodens an sich zieht, nur zu leicht das Uebergewicht über die Kornfrüchte erhält, solche unterdrückt und nur eine kümmerliche Erndte übrig läßt.

Der bräunlich graue Saamen dieser hochgelben Blume hat ohngefähr den Umfang eines Rübesaamen-Korns, aber weder seine glatte Hülse, noch Rundung, ist vielmehr länglich, mit einer gereiften, nach dem einen Ende in eine runde Spitze zulaufenden sanft gekrümmten starken Hülse. Dieser Saamen hat keine eigentlichen Kapseln, worin er erzeugt wird, sondern es steckt derselbe dicht neben einander in dem Boden der verblühenden Blume, gerade so, wie der Saamen der Sonnenblume sich ansetzt.

Jede Blume pflegt nach Beschaffenheit ihrer Größe 40 bis 70 Körner in sich zu fassen. Da der Saamen schon gegen Ende des Juni reif zu werden beginnt, und

ohnehin sehr lose sitzt, so verlieren solchen die meisten Blumen schon vor der Aberndtung des Getraides, auf dem Acker, ein großer Theil wird aber auch beim Abmähen und Aufbinden des Getraides ausgestreuet, oder geräth mit selbigem in die Scheure, wo er denn theils bei dem Dreschen ausgeschlagen, theils im Stroh dem Dünger zugeführt wird. Die Schwere des Saamens bewirkt, daß er gemeiniglich tief in den Boden sinkt, so wie seine starke Hülse, daß er ohne äußere Einwirkung der Luft, Nässe und Wärme viele Jahre, ohne seine Keimkraft zu verlieren, in der Erde verborgen ruhen, ja in einem unverdorbenen Zustande durch die Leiber der Thiere gehen und sich durch den Mist wieder auf dem Acker verbreiten kann. Derjenige Saamen aber, welcher beim Pflügen der Oberfläche des Ackers nahe gebracht wird, keimt, zumal in einem guten lockern Boden, soweit Feuchtigkeit und Wärme auf ihn einwirken können, vom Ende Mai's bis September und October, die Pflanze setzt an ihren Stengel nur einzelne Blätter, welche länglich schmal, einigemal ausgezackt und von heller blaugrünlicher Farbe sind, bildet einen starken Stengel und pflegt schon um das zweite oder dritte Blatt eine Blumenknospe, so wie, wenn sie nicht durch das Getraide zu sehr unterdrückt wird, viele Nebenschößlinge anzusetzen. Die Blumen schießen in einem guten fetten Boden an zwei Fuß hoch, breiten sich von allen Seiten aus, so daß ein Stamm wohl 20 bis 30 Blumenknospen hat, wovon jede eine Menge Saamen erzeugt.

Die Pflanze hat eine Pfahlwurzel, höchstens einen Finger lang, woran ein dicker Busch kleiner Wurzeln befindlich ist, sie reift auch ausgezogen und auf dem Erdboden liegend nach, und stirbt erst, wenn der Saamen reif ist, ab.

2) Nachtheilige Wirkungen der Wucherblume auf die Ackerfrüchte.

Schon aus der vorbeschriebenen Natur und Beschaffenheit der Wucherblume, wovon eine einzige Pflanze den Saamen zu mehr als tausend neuen Pflanzen ausstreuen kann, läßt sich deren nachtheiliger Einfluß auf die Feldfrüchte leicht beurtheilen. Den Winterfrüchten schadet sie in der Regel wenig, zumal wenn solche frühzeitig gesäet werden, weil sodann der durch den Pflug der Oberfläche des Bodens nahe gebrachte Wucherblumensaamen noch im Herbste von der Sonnenwärme zum Keimen gebracht werden kann und dann diese Pflanzen vom Froste zerstört werden; dagegen bei späten Saaten jener Saamen ruhig in dem Boden bleibt und erst mit dem Frühjahre seine Keimkraft erhält, wo er dann, wenn er über das Getraide die Oberhand gewinnen kann, auch diesem höchst nachtheilig werden muß.

Vorzüglich aber gedeihet sie als Sommergewächs im Sommerkorn und Brachfrüchten, wo die Pflugarten vor deren Keimen aufhören und sie also in üppiger Fülle ungestört und oft schneller als jene emporwachsen kann. Sie raubt dann der jungen Saat ihre Nahrung sowohl aus der Erde, als aus der Luft, verbreitet sich über selbige und verhindert deren Wachsthum und vollständigen Kornansatz, verspätet wegen ihres saftigen Stengels das Reifwerden und Trocknen des Getraides und muß so große Mißerndten herbeiführen.

3) Anleitung zur Vertilgung der Wucherblume.

Bei den oben angeführten großen Nachtheilen, welche aus der Verbreitung der Wucherblume hervorgehen, wird

sich jeder Landwirth, dessen Acker bisher von diesem verderblichen Gewächse verschont geblieben ist, von der nothwendigen Aufmerksamkeit überzeugen, welche er zu seiner Sicherheit auf völlig gereinigtes, etwa aus andern Feldmarken angekauftes Saatkorn zu verwenden hat. Besonders ist eine sorgfältige Reinigung des auswärts gekauften Leinsaamens nicht aus der Acht zu lassen, durch deren Unterbleiben noch in diesem Jahre auf den Feldmarken von 12 Dorfschaften des Weserdistricts zuerst die Wucherblume in solchen Leinacker gebracht ist. Eben so sorgfältig muß auch der Gebrauch von Stroh und Mist aus andern mit der Wucherblume inficirten Feldmarken oder des Mistes von Gastwirthen vermieden werden.

Besondere Vorsicht haben auch diejenigen anzuwenden, deren noch reine Felder an mit der Wucherblume inficirte Aecker gränzen, und lieber eine schmale Streife zwischen beiden ungepflügt liegen zu lassen, als ihre Aecker der Ansteckung auszusetzen, dabei solche Gränzstellen öfters zu besichtigen, und wo sich dennoch einzelne Wucherblumen finden sollten, solche sofort vor ihrem Reifwerden durch öfteres Jäten zu vertilgen.

Hat sich aber dieses schädliche Gewächs bereits in einer ganzen Feldmark oder einzelnen Theilen derselben verbreitet, so muß das sorgfältigste Bestreben dahin, daß das Uebel nicht noch mehr um sich greife, vielmehr völlig vertilgt werde, gerichtet sein.

Zur Erreichung des ersten Zwecks muß

1) das Getraide von dem mit der Wucherblume behafteten Acker im Stroh möglichst abgesondert aufbewahrt,
2) nach dem Ausdrusch durch fleißiges Werfen und Sieben von dem Wucherblumen-Saamen gut gereinigt,
3) die übrig bleibende Kave und Spreu nicht mit dem

Vieh, am wenigsten den Schweinen verfüttert, vielmehr verbrannt oder in tiefe Gruben verschüttet,

4) das Stroh gehörig ausgeschüttelt, und falls es zum Futter und Einstreuen nicht entbehrlich ist, vorzugsweise für Pferde und Schaafe verbraucht und

5) der davon gewonnene Mist nur in einem ganz verrotteten Zustande auf den Acker gebracht werden.

Ist es hiernächst

6) irgend thunlich, so enthalte man sich der Aussaat von solchem auf inficirtem Acker geerndteten Getraide und wähle dazu lieber gutes Saatkorn aus reinen Feldmarken.

Zu dem vorgedachten Zwecke der gänzlichen Vertilgung der Wucherblume ist fleißiges Jäten das sicherste Mittel, aber auch nur da allein zureichend, wo dieselbe noch nicht zu weit um sich gegriffeu hat. Dieses Ausjäten muß vom Ende des Monats Mai bis zur Erndte des Sommerkorns oftmals vorgenommen und der Acker dabei sorgfältig durchsucht werden, weil die Pflanze vor der Blüthe nicht in die Augen fällt. Dabei wird freilich mancher Kornhalm zertreten, allein ein guter Hauswirth wird diesen geringen Schaden zur Vermeidung des sonst ungleich größern Nachtheils nicht achten. Man wähle dazu eine solche Zeit, wo der Acker durch Regen oder Morgenthau feucht genug ist, um das Ausziehen der Pflanze mit der Wurzel zu gestatten, lasse diese nicht auf dem Acker oder in den Furchen liegen, weil sie dort wieder fortwachsen und Saamen tragen würde, sammle sie vielmehr sorgfältig in Körben, um sie an einem Aborte in tiefen Gruben, wo möglich mit ungelöschtem Kalke überstreuet, zu vergraben. Befindet sich nun aber der Wucherblumen-Saamen in einer Feldmark oder Theilen derselben schon in so großer Menge, daß nicht alle auf-

gelaufenen Pflanzen rein ausgejätet und zum Saamen-Auswerfen untauglich gemacht werden können, und muß man daher besorgen, daß troß aller jener Mühe das Uebel sich immer mehr verbreiten werde, so sind wirksamere Maaßregeln nothwendig und müssen diese nach der vorhin beschriebenen Natur und Beschaffenheit dieses Gewächses dahin gerichtet sein, den einmal in dem Acker befindlichen Blumensaamen nachgerade auf die Oberfläche und zum Keimen zu befördern, die Pflanzen aber, bevor sie Saamen tragen, zu zerstören, und jede neue Besaamung zu verhindern.

Jeder vernünftige Landwirth wird einsehen, daß besonders dieser letzte Zweck durchaus nicht erreicht werden könne, wenn nicht auf einige Zeit die Bestellung der Felder mit Sommerkorn und zur Reife bestimmten Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken oder s. g. Rauhzeuge ausgesetzt bleibt, weil bei allen diesen im Frühjahre gesäeten Früchten zu einer wirksamen Zerstörung der Wucherblumensaat nichts geschehen, solche vielmehr ruhig zur Reife und Ausstreuen des Saamens gelangen kann.

Dagegen ist reine Brache und alleinige abwechselnde Bestellung mit Winterkorn, besonders Rocken, und behackten Früchten, wohin auch Lein bei oftmaligem Jäten gehören mag, ferner Wintersaat und Wicken, wenn sie frühzeitig vor dem Reifwerden des Wucherblumensaamens grün abgemähet werden, oder Klee, entweder unter den Rocken oder unter grün abzumähendes Sommerkorn gesäet, während der Vertilgungszeit der Wucherblume das einzige zum Zweck führende Mittel. Unter Beschränkung auf vorgedachte Fruchtarten theile man den Acker, wo es irgend thunlich ist, in sieben Felder und führe in den nächsten sieben Jahren folgende Fruchtfolge ein:

1stes Jahr Reine Brache, welche hier unerläßlich ist. — Die Stoppel der Vorfrucht, welche auf

diesem Acker gestanden, selbst wenn es Winterstoppel ist, wird möglich bald nach der Erndte scharf aufgeegget, damit der Saamen der Wucherblume, welcher in den Klumpen oder der festen Oberfläche verschlossen ruhet, noch vor Eintritt des Herbstes zum Keimen gebracht werde. Um oder gleich nach Michaelis wird dieser Acker umgepflügt und abgeegget, damit dann der auf die Oberfläche gebrachte Saamen noch vor dem Winter auflaufen und vom Froste zerstört werden kann.

Zu Anfang oder wenigstens in der Mitte des Mai ist der Acker zum zweiten Male und zwar, wenn es der Boden zuläßt, etwas tiefer als zuvor zu pflügen und klar zu eggen. Anfangs Juni und sobald sich wieder aufgelaufene Blumensaat zeigt, so wie Anfangs Juli ist abermals auf gleiche Weise zu verfahren, auch vor Beschaffung der hierauf Anfangs Augusts folgenden Saatpflugart der Acker nochmals abzueggen.

Dann bestelle man, wo möglich, diesen Acker für das 2te Jahr mit Wintersaat.

Diese Frucht ist zur Vertilgung der Wucherblume vorzüglich geeignet, weil sie zu einer Jahrszeit gesäet wird, wo Luft und Sonne den durch die Brache noch nicht vertilgten Saamen zum Keimen und Wachsen befördern kann, und alle diese Pflanzen durch den Winterfrost ihren Untergang finden. Sollten während des Frühjahrs und Sommers ja noch einzelne Blumen, besonders wol an den Furchen emporkommen, so sind solche sorgfältig auszujäten.

Gleich nach der Aberndtung der Wintersaat ist dieser Acker umzupflügen und klar zu eggen, letzteres auch vor der zweiten Pflugart bei trockenem Wetter zu wiederholen. Nach dieser Behandlung wird selbiger, mit Einschluß der Saatfurche, bis Michaelis noch zweimal in

solchen Zwischenräumen gepflügt und geegget, daß auf diese Weise wiederum der noch in der Erde verborgene Wucherblumensaamen zum Reifen gebracht und zerstört werden kann.

Dieser Acker wird dann für das 3te Jahr, spätestens 8 Tage nach Michaelis, mit Winterkorn und vorzugsweise mit Rocken besäet, weil dieser immer geschlossener steht, als Weizen, der auch leichter, zumal nach Wintersaat, mißräth. Daß dazu gehörig durch Sieben gereinigtes Saatkorn gewählt werden müsse, versteht sich von selbst; auch ist das Ausjäten der etwa noch besonders in den Furchen zum Vorschein kommenden Wucherblumen nicht außer Acht zu lassen.

Nach der Aberndtung wird die Stoppel stark aufgegget und bleibt bis Michaelis liegen, wo das Land in gewöhnlicher Tiefe umzupflügen und abzueggen ist. Dieses ist sodann für das

4te Jahr zu behackten Früchten bestimmt, und muß im Frühjahre mindestens zweimal gepflügt und jedesmal klein geegget werden. Der Acker zu Rüben, welche erst Anfangs Juli gesäet zu werden pflegen, muß eine dreimalige Pflugart erhalten, und bei dieser Behandlung und der öftern Bearbeitung solcher Früchte durch fleißiges Jäten und Behacken kann es nicht fehlen, daß die noch aufschießenden Wucherblumen vor der Saamen-Reife vertilgt werden müssen.

Gleich nach der Aberndtung ist der Acker tief umzupflügen und klar zu eggen, und bleibt dann für's 5te Jahr zu Hafer mit untergesäetem Klee bestimmt.

Obgleich in jeder Rotation, welche das Aufkommen der Wucherblume unterdrücken soll, die Aussaat des Sommerkorns nicht gestattet werden sollte; so kann es doch unter Umständen nachgesehen werden, hier Hafer zum

Versuche zu säen, aber durchaus keine Gerste, weil die Erfahrung lehrt, daß deren Aussaat das Aufkommen der Wucherblume noch mehr als die des Hafers begünstigt, der früher gesäet werden kann, auch bei gutem Gedeihen länger im Stroh wächst, also die Blume eher überzieht und niederhält. Sollte sich aber gleichwohl bei der ersten Wucherblumen-Schau ergeben, daß solche den Acker zu sehr überzogen hätten, und durch Ausjäten nicht fortzuschaffen wären; so ist es die unerläßliche Pflicht jedes vernünftigen Landwirths, das Getraide zum Verfüttern vor Zeitigung des Blumensaamens grün abzumähen, und die noch nachher sich zeigenden Spuren davon rein auszujäten. Geschieht dieses Abmähen früh genug, so wird auch noch ein Schnitt des neu aufwachsenden Klees gewonnen, und so nicht alle Nutzung des Ackers verloren gehen.

Fürs 6te Jahr tritt die Kleenutzung ein. Sollten sich bei dessen zweitem Schnitte noch Wucherblumen zeigen: so sind solche sorgfältig auszujäten, auch ist in einem solchen Falle das Reifwerden des Kleesaamens oder ein dritter Schnitt nicht zulässig.

Dieser Kleeacker wird nun für's **7te Jahr zur Rockensaat** zubereitet, welche frühzeitig und spätestens 8 Tage nach Michaelis erfolgen muß. Nach diesem turnus, wo wieder reine Brache eintreten würde, wird hoffentlich die Wucherblume gänzlich oder doch wenigstens in so weit vertilgt sein, daß wiederum eine willkührliche Feldbestellung eintreten und die noch übrigen Spuren durch sorgfältiges Jäten ausgerottet werden können. Wäre dieses aber dennoch nicht bewirkt, so bleibt nichts übrig, als den vorerwähnten turnus noch einmal fortzusetzen, der ohnehin, einmal eingeführt, sich zur fortdauernden Beibehaltung durch Erfahrung empfehlen wird.

Uebrigens trägt auch das Befahren der Aecker mit ausgelaugter Holzasche, vorzüglich der Sauce von Pottaschensiedereien oder Seifensieder-Aescher, Gips, Kalk und Mergel, zur Vertilgung der Wucherblume vieles bei, und sind solche Mittel, wo sie irgend zu Gebote stehen, nicht außer Acht zu lassen.

Verordnungs=Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 27. November 1829.

(10.) Bekanntmachung Herzogl. Cammer=Collegii, die Umschreibung einer bestimmten Anzahl älterer Schuldverschreibungen betreffend. D. D. Braunschweig, den 21sten November 1829.

Da beschlossen worden, daß bei Umschreibung einer bestimmten Anzahl älterer Schuldverschreibungen der Herzoglichen Cammer, welche erforderlich erachtet worden, die Form gedachter Verbriefungen, zur Erleichterung ihres Gebrauchs und der Zinserhebung, dahin abgeändert werden soll, daß die neu auszufertigenden Cammer=Obligationen auf den Inhaber lauten, und mit halbjährigen Zinscoupons auf zehn Jahre versehen werden; nach deren Ablauf die Obligationen, wenn sie nicht bis dahin entweder ausgeloofet oder zurückbezahlt, bei Herzoglicher Cammer einzureichen sind, um neue Zinscoupons zu erhalten, so wird diese Anordnung unter Beifügung eines Formulars von den neu auszufertigenden Cammer=Schuldscheinen und Zinscoupons hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21sten November 1829.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches
Cammer=Collegium.

v. Bülow.

№ 1. Litt. C. Fol. 1.

(Wappen)

Cammer=Schuldschein

über

5000 Rthlr. schreibe Fünftausend Thaler Conventions=Münze,

welche die Herzoglich Braunschweigische Cammer=Casse mit fünf vom Hundert an den Ueberbringer gegen Aushändigung der zu dieser Verschreibung gehörigen Zins=Coupons **halbjährig**, vom 1sten Januar 1830 an, am 1sten Januar und 1sten Juli, richtig durch die Auszahlung von einhundert fünf und zwanzig Thalern Conventions=Münze verinteressiren wird.

Um das gegenwärtige Capital, dessen Werth durch Zurückgabe älterer, nunmehr mortificirter fünf procentiger Cammer=Obligationen berichtigt ist und die Zinsen für immer dem Inhaber zuzusichern, ist demselben für diesen seinen Antheil das gesammte Eigenthum der Cammer hiedurch verpfändet.

Aehnliche, wie die gegenwärtige, für geleistete Einlagen ausgestellte Schuldverschreibungen sind in Beträgen von 5000, 1000 und 500 Rthlr. ausgefertigt.

Die Herzogliche Cammer, welche eigends dazu ermächtigt worden, erklärt, daß die gegenwärtige Verbriefung, basirt auf die ältere zurückgegebene, hinsichtlich ihres Datums vom 30. Septbr. 1769 ohne Novation ausgestellt worden ist und entsagt allen Einreden, welche gegen die Gültigkeit der gegenwärtigen Cammer-Schuldverschreibung jemals gemacht werden könnten, in bester Form Rechtens und unter ausdrücklichem Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten oder nicht empfangenen, oder zum Besten des Landes nicht verwandten Geldes; imgleichen verzichtet sie auch noch außerdem für sich und ihre Mitbeschriebenen hiemit und Kraft dieses auf alle Ausnahmen und Behelfe, die aus geistlichen oder weltlichen Rechten, Reichsverordnungen, Gesetzen oder Landes-Gewohnheiten, wie sie sonst immer Namen haben mögen, ihr auf einige Weise zu Statten kommen möchten; insonderheit der Ausrede: die Sache sei nicht so, sondern anders abgehandelt, wie auch der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich dergestalt und also, daß keine Ausflucht gegen diese Cammer-Schuld-Verschreibung jemalen angeführet, weniger darauf geachtet werden, noch der Herzoglichen Cammer zu Statten kommen soll.

Zu allem Vorstehenden verpflichtet sich die Herzogliche Cammer hiemit auf das Feierlichste und sollen sie dagegen keine rechtlichen Behelfe, beneficia juris vel facti, Vorrechte in Klagen und Einreden, auf irgend eine Weise schützen können, als wessen sie sich im Allgemeinen, insonderheit aber der exceptio doli mali, fraudulentae actionis, inductionis, laesionis, legis Anastasianae, und wie dieselben weiter Namen haben und dem Inhalte des gegenwärtigen Schuldbriefes entgegen sein möchten, gänzlich und wohlbedächtig begeben.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und des beigedruckten Herzoglichen Cammer-Siegels.

Braunschweig, den ten 18

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Cammer-Collegium.

(L. S.) *v. Bülow. v. Hantelmann. F. Schulz.*

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haftet das mitunterzeichnete Staats-Ministerium.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und des nebengedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den ten 18

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

(L. S.) *G. P. v. Bülow. v. Münchhausen.*

Von Wegen des Landes-Gerichts

A. F. von Praun.

Für die Cammer-Casse

Mahner jun.

Zins-Coupon.

1sten Januar 1830 zahlbar (Wappen) Litt. C. üb. 5000 Thl. v. J. 1830

1ster Coupon zu der Cammer-Schuldverschreibung № 1.

Die Herzogl. Braunschweig. Cammer-Casse zahlt dem Ueberbringer dieses Coupons die halbjährigen verfallenen Interessen mit fünf vom Hundert, also ein hundert fünf und zwanzig Thaler Conventions-Münze.

Für die Herzogl. Cammer-Casse

125 Rthlr. Conv. Mze. *Mahner jun.*

